

**Satzung
über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst
für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den
hauptamtlichen Bürgermeister**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) sowie unter Bezug auf die Runderlasse des Innenministeriums vom 11.06.94, 29.12.94 und 17.12.2008 sowie der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.03.2002, diese in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat am 18.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigung**

- (1) Die Gemeinderäte erhalten Entschädigung in Form einer monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung (§ 2). Darüber hinaus können sie besondere Erstattungen (Verdienstausschlag, besondere Auslagen und Reisekosten) geltend machen (§ 3).
- (2) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern besonderer Ausschüsse berufen wurden, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,-- €.
- (3) Das Sitzungsgeld wird quartalsweise zum Anfang des neuen Quartals gezahlt.

**§ 2
Pauschale Aufwandsentschädigung**

- (1) Die allgemeine Aufwandsentschädigung beträgt 83,-- € pro Monat.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates erhält darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50,-- € pro Monat.
- (3) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und der Fraktionen erhalten darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,-- € pro Monat, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt.
- (4) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird nur für die Monate fällig, in denen ein entsprechendes Mandat besteht. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, soll die pauschale Aufwandsentschädigung entfallen. Wenn der Anspruch auf Entschädigung während eines Monats entsteht oder entfällt, wird die Entschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 gekürzt.
- (5) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird quartalsweise gezahlt und zum ersten Werktag des jeweils zweiten Quartalsmonats auf die Konten der Gemeinderäte überwiesen.

**§ 3
Besondere Erstattungen**

- (1) Sollte im Ausnahmefall die Gemeinderatsarbeit zu einem Verdienstausschlag führen, steht dem betreffenden Gemeinderat bzw. dem in einen Ausschuss berufenen Einwohner - auf Antrag - Ersatz zu. Nichtselbstständige müssen dazu den tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag nachweisen. Selbstständige und Hausfrauen erhalten 10,-- € pro Stunde.
- (2) Die notwendigen baren Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden ehrenamtlichen Tätigkeit sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume für diese Zwecke sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Darüber hinaus notwendige Auslagen werden auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

- (3) Für Fahrten im Auftrage des Gemeinderates oder eines Ausschusses erhalten die Gemeinderäte und die in einen Ausschuss berufenen Einwohner - auf Antrag - eine Reisekostenvergütung. Diese richtet sich nach dem jeweils geltenden Reisekostenrecht.
- (4) Die besonderen Erstattungen sollen innerhalb eines Monats nach Antragstellung ausgezahlt werden. Centbeträge sind kaufmännisch auf volle Euro zu runden.
- (5) Die Genehmigung von Dienstreisen obliegt dem Vorsitzenden des Gemeinderates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (6) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 4

Entschädigung für die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Möser und die Ortschaftsfeuerwehren

- (1) Für Funktionsträger mit nachweisbarer Qualifikation und Berufung in die Funktion werden monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Gemeindeführer	180,-- €
b) stellv. Gemeindeführer	80,-- €
c) Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde	40,-- €
d) Ortswehrleiter	100,-- €
e) stellv. Ortswehrleiter	40,-- €
f) Jugendfeuerwehrwart der Ortschaft	30,-- €

- (2) Werden mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt, besteht Anspruch nur auf die jeweils höchste Entschädigung.

§ 5

Bürgermeister der Gemeinde

Der Bürgermeister der Gemeinde erhält gemäß § 7 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07. März 2002, in der z. Zt. gültigen Fassung, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 83,-- € monatlich.

§ 6

Steuerliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Möser, den 18. Mai 2010

gez. B. Köppen
Bürgermeister

Siegel